



Universitätsbibliothek Paderborn

**Romischer zü Hungern vnd || Behaim [et]c. Königclicher
Mayestat Ertz=||hertzogen zü Österreich [et]c. Ordnung
vnd || Reformation g[ue]tter Policey/ in dersel=||ben
Nider[oe]sterreichischen Lan[n]den ...**

Ferdinand <I., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Wien[n], 1542

VD16 N 1679

Von angeben vnd dargeben der Vbertretter.

urn:nbn:de:hbz:466:1-14321

vnd verfarn werden / vnd hierin gar kein vbersehen noch ver-
schonung der personen geschehen / sonnder wie oben gemelle gegen
dem Adl durch vnsr Landmarschalch/Landeshauptlewt / Ver-
weser vnd Anwälde/jn Stetten die orderlich Obrigkait / vnd auf
dem Lannde durch die Landrichter die bestimbt vnd gesetzt straff
aigentlich eingebracht/für gewennt/vnd volzogen werden.

Vnd ob sich begäß das der Landtlewt vnd Adelspersonen diene
vnd knecht in Stetten vnd Märkten/bey dem wein/ Spil / oder
anndern orten in bestimbter lesseterung Gottes / Maria/vnd der
heyligen betreten oder angezaigt wurden / die mögen vnd sollen
durch die Obrigkait daselbst aufgehebt / vnd einen Landtmars-
chalch/Landeshauptman oder Verweser zu nolziehung obange-
zaigter stroff geantwurt werden.

Von angeben vnd dergeben der Übertreter.

Gleich wie ainem yeden menschen die Gotflesseterung/Schweren/
vnd fluechen verbotten ist/ Also soll auch ain yeden hoch vnd ni-
ders stannds Bayderlay geschlechtes / von vns hiemit gebotten/
vnd Er schuldig sein/zumodist Gott/seiner werden Muetter/vnd
den heyligen zu eern/aus Götlicher auch Brüderlicher lieb/zu pesse-
lung seines negsten / vnd darüber bey verwürchung gleicher stroff
alle die personen so Er schwörn/lestern/dnd fluechē höret / mit allen
vmbstehenden/ auch welcher enden/wie/vnd was gestallt/vnd wie
offe das geschehen/den Obrigkeiten/denen solb lasster / wie oblaut/
ze straffen gepurt / getrewlich anzeigen. Darzue mag ain yede
Obrigkait für sich selbs/oder durch jre Richter/Amtlewt/Bürger
vnd vnderthanen nach jrer gelegenheit besonder ordnung bedene-
then vnd stellen/wie in gehaim an allen orten auf die Gotflesse-
rung gemerckt / dieselben erfahren vnd zu der stroff angezaigt wer-
den mügen.

Vnd nach dem sich die gotflesseterung gemainglich bey dem wein/
vnd in Wirtzheuern zutragen. So sollen die Wiert vnd Leitgeb
in sonders bey jren eeran vnd phlichten so sy der Obrigkait gethan/
schuldig vnd verpunden sein / wo sy yemandts hören oder erfahren/
der Got den allmechtigen/sein werde muetter Maria/oder die heylige
lesseteret/schmähet/oder spätlich daanon redet/die selbe gestrahts
der Obrigkait/vnd sonderlich die Leitgeben / wo sy vom schencken
nicht

III

nicht thomen mügen /, cen herin den sy die Wein schencken anzusaigen. Wo aber ersaren vnd befunden wurde / das yemandts am sollich stundtlich vñ vnleidlich Lessern vber das Et sollichs gehört gewist / oder ersaren / verschwigen hette / gegen den selben als mitverhengern der Goglessterung soll mit zwifacher straff / wie gegen dem Täter gehamdeit vnd versaren. Doch soll alles anzaigen solliches lasters auf gueten grund vñnd warhaftig wissen / damit hierinn niemandt vurecht beschecht gesellt werden.

Aon sicherhait deren so die Übertreter anzaigen.

Wir maynen vnd wellen / das alle die jhenigen so die Übertreter dieser vnd aller nachuo'genden Sazungen anzaigen / u. pöster gehaymb gehauuen / vnd mit verm'xt werden sollen. Wellicher oder welche aber einen der Sv angezaigt hette / mit worten oder that vmb deswillen anseindten / vnd in was weeg das beschein möchte / zübeschwanen vndersteen wurden / die sollen von stund an der Obrigkait anzaigt / vnd von der selben schwerlich gestrafft werden / Doch die vom Adl nit außerhalb fürfoderung vñ erkantniss wie obsteet.

Wie auch die straff obgeschriben mit den Manns personen gehalten werden / also soll auch mit dem Weibs geschlecht beschein.

Vnd sinmassen durch vuns der Goglessterung halben der Obrigkait wie nuor steht zehamden beuolken vnd ausgelegt wirdet / Allso wellen wir jnen in sonderhait der Waarsager vnd Waarsagerin / vnd andrier Zauberer halben / die in vnsrern Länden in manigerlay weeg vnd weyß geuebt werden / auch hiermit ernstlich eingebunden vnd beuolken haben. Nach dem durch sollich abergläubisc̄ pötsachen vnd handlungen / die der Allmechtig in der schrift zum höchsten verpotten / sein Allmechtigkeit in vil weeg hoch belaidigt würdet / die auch vns zu einer straff vñnd betri. / verhengt / daraus verdamnis der Seelen vnd die versfürung / das der mennsch sein gemüet vnd glauben darein setzt / eruolgt / wellichs doch der höchsten Goglessterung aine ist / das durch die selben Oberkaiten in vnsrern Länden weiter thain Zauberer / Waarsager / oder dergleichen in kainen weeg nicht geduldet oder gelitten / sonnder dieselben allenthalben soulin möglich aufgereit / Und wo dergleichen personen bestritten werden / gegen jnen vmb Jr verschulden nach aufweysung

B